

Satzung

der Gemeinde Bohmte über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 207) sowie der § 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 27. 03. 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeister/in

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin / Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160,-- €.
- (2) Die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- €.
- (3) Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/ stellvertretender Gemeindebrandmeister, die/der neben ihrer/seiner Funktion die einer Ortsbrandmeisterin/eines Ortsbrandmeisters, einer stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/ eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters wahrnimmt, erhält die Hälfte des Betrages nach § 1 Abs. 2.

§ 2

Ortsbrandmeister/in

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- €.
- (2) Die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- €.
- (3) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister/Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ Stellvertretender Ortsbrandmeister, die/der neben ihrer/seiner Funktion die der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters wahrnimmt, erhält die Hälfte des Betrages nach § 1 Abs. 2.

§ 3

Jugendfeuerwehrwart/in

Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €.

§ 4

Atemschutzgerätewart/in

Die Atemschutzgerätewartin/Der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €.

§ 5

Gerätewart/in

Die Gerätewartin/Der Gerätewart erhält je nach Umfang der Arbeiten ein besonderes Entgelt für die Instandhaltung, Ordnung, Sauberkeit und Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie der Fahrzeughallen, Geräteräume, Lagerräume und Werkstätten (mit Ausnahme der Atemschutzpflgestelle) unter Beachtung arbeits- und steuerrechtlicher Bestimmungen.

§ 6

Abgeltung der Auslagen

Neben den nach §§ 1 bis 4 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen). Die Bestimmung des § 5 bleibt unberührt.

§ 7

Entschädigungsansprüche

- (1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaufalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten die §§ 32 und 33 NBrandSchG.
- (2) Der Höchstbetrag des gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG zu erstattenden Verdienstaufalles an selbständig Tätige wird auf 16,-- € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag festgesetzt. Wird ein höherer Verdienstaufall nachgewiesen, wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 26,-- € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (3) Der Höchstbetrag der gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahre wird auf 5,-- € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, höchstens jedoch 102,--€ im Monat, festgesetzt.

(4) Sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Lehrgangentschädigung

a) für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule

300,-- € bei einwöchigen Lehrgängen

60,-- € je Tag bei kürzeren Lehrgängen

b) für die Teilnahme an Lehrgängen in den feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises

bei einer Lehrgangsdauer von 11 bis 20 Stunden 20,-- €

bei einer Lehrgangsdauer von 21 bis 30 Stunden 35,-- €

bei einer Lehrgangsdauer von 31 bis 40 Stunden 55,--€

§ 8

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als einen Monat nicht, so erhält sein/e Vertreter/in vom ersten des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenden auf Entschädigung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 8. Dezember 2003 außer Kraft.

Bohmte, den 28.03.2014

Goedejohann

Bürgermeister